

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 395/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Rosalia S [REDACTED] geb. L [REDACTED],

[REDACTED] Ave. T [REDACTED], [REDACTED]/Canada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr.
Loewenheim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr.
Böckelmann

in der Sitzung vom 19. Januar 1968
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14.
Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

S T U F E I

Die Klägerin begehrt Witwenrente (§ 41 SGG) nach dem
am 14. Juni 1946 verstorbenen Eduard S. Im Berufungs-
verfahren hat sie zum Beweis der Eheschließung und der jüdischen
Religionszugehörigkeit S. eine Heiratsurkunde vor-
gelegt. In der Urkunde waren die Religionsangaben zunächst
herausgeschnitten und sind später durch Einkleben von Pa-
pierstreifen ergänzt worden. Die Klägerin behauptet, sie
seien wegen der deutschen Besetzung von Graudenz 1939 ent-
fernt und 1945 durch die polnische Polizei wiederhergestellt
worden.

Das beklagte Land hat den Anspruch auf Entschädigung
wegen der Vorlage dieser Urkunde gemäß § 7 Abs. 1 SGG ver-
sagt.

- 3 -

Der Berufungsrichter ist der Überzeugung, daß die Urkunde mit Wissen und Billigung der Klägerin zur Durchsetzung ihrer Entschädigungsansprüche verfälscht worden ist. Es kann auf sich beruhen, ob er zu der gleichen Überzeugung gelangt wäre, wenn sich herausgestellt hätte, daß die Urkunde bereits vor der gesetzlichen Begründung von Entschädigungsansprüchen und unter Verwendung von Urkundenpapier wiederhergestellt worden ist, das sich die Klägerin nicht beschaffen konnte. Denn die Außersichtlassung eines solchen Gesichtspunktes im Rahmen der Beweiswürdigung würde die Revision gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG nicht eröffnen, da sich nicht rechtsgrundsätzlich bestimmen läßt, wieweit und worauf sich die Ermittlungspflicht (§ 176 BGG) erstreckt.

Auch eine Abweichung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG) liegt nicht vor.



Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten
Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 GG,
97 ZPO.

Bundesrichter Johannsen
ist dienstlich ortsabwe-
send und verhindert zu
unterschreiben

von der Bühler

Dr. Loewenheis